

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
für die kreisfreie Stadt Bielefeld
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1018411_001, Stadt Bielefeld

Inhalt

auf Grundlage des Regionalratsbeschlusses vom 19. Juni 2023 über den überarbeiteten Entwurf des RegionalplanesOWL (Entwurf 2023) und die Durchführung einer zweiten Beteiligung, haben Sie die Stadt Bielefeld mit Datum vom 31. Juli 2023 angeschrieben und die Möglichkeit zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme zum vorliegenden überarbeiteten Regionalplan-Entwurf bis zum 09. Oktober 2023 eingeräumt.

Zum aktuellen Entwurf des Regionalplanes sowie über die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zur betreffenden Planung hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14. 09.2023 nach Vorberatung durch die Bezirksvertretungen sowie die zuständigen Fachausschüsse beraten.

Mit Vorliegen des mehrheitlichen Ratsbeschlusses über die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum überarbeiteten Regionalplan-Entwurf übergebe ich Ihnen diese Stellungnahme mit der Bitte, die darin dargelegten Anliegen bzw. Belange der Stadt Bielefeld im weiteren Planverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen bekräftigt der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Stellungnahme zum " vorliegenden Regionalplan-Entwurf erneut die bereits zurückliegend von der Stadt eingebrachten, im Verfahren zur Regionalplan-Neuaufstellung jedoch bislang unberücksichtigt gebliebenen Belange erneut.

Teilweise ergeben sich aus ergänzten bzw. modifizierten zeichnerischen bzw. textlichen Planinhalten des vorliegenden Regionalplan-Entwurfs 2023 neue regionelplanerische Rahmenbedingungen für die Stadt Bielefeld, die aus Sicht des Rates der Stadt Bielefeld nicht den Belangen der Stadt entsprechen.

Die konkreten Einzel-Anregungen zum Regionalplan-Entwurf 2023 sind in der Anlage zu diesem Schreiben zusammengestellt.

Die in der Anlage enthaltene Zusammenstellung der aus Sicht der Stadt Bielefeld vorzubringenden Hinweise und Anregungen orientiert sich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Gesamtprozesses und damit der Übersichtlichkeit an der Gliederungs- bzw. Kapitelstruktur des Textteils zum Regionalplan-Entwurf 2020 bzw. 2023 bzw. an der entsprechenden Struktur der zurückliegenden Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Regionalplan-Entwurf 2020. In der Anlage sind sowohl die

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen und Inhalte der nicht berücksichtigten Einzelanregungen zum Entwurf 2020 wiedergegeben, als auch ergänzende Belange, Hinweise und Anregungen aufgeführt. Die inhaltlichen Ergänzungen sind in blauer Schrift kenntlich gemacht. In der Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplanes sind auch die IDKürzel der regionalplanerischen Synopse sowie - bei Verweisen zum Textteil des aktuellen Regionalplan-Entwurfs 2023 - auch die entsprechenden Randnummern (Rd.Nm.) ergänzt worden, um eine schnelle Zuordnung zu den entsprechenden Fundstellen zu gewährleisten.

Anhänge



1018411_002, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 2870 der Synopse; Rd. Nr. 263 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 291 im RPlan-Entwurf 2023

Unter dem Gliederungspunkt „Schiene und ÖPNV“ sollte die Schienenstrecke Hamm-Paderborn-Kassel als „Mitte-Deutschland-Verbindung“ mit ihrer Verbindungsfunktion in die thüringische Landeshauptstadt Erfurt und in das sächsische Zentrum Chemnitz sowie in die sächsischen Landeshauptstadt Dresden konkretisiert werden.

Im Gliederungspunkt „Schiene und ÖPNV“ sind Aussagen zum fehlenden Nord-Süd-Schienenverkehr zu ergänzen. So fehlt hier der Hinweis, dass mit der unterbrochenen Schienenverbindung Rahden – Bassum und der unterbrochenen Schienenverbindung durch das Almetal von Paderborn nach Brilon sowohl für die Stadt Bielefeld als auch für Ostwestfalen wichtige Schienenverbindungen zu den Nordseehäfen Bremen/Bremerhaven und zum Nachbarregierungsbezirk Arnberg sowie in die angrenzenden

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld – ID 2870) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen: Die Schienenstrecke (Hamm)-Paderborn-(Kassel) ist gemäß Ziel V7 des Regionalplanes ihrer Funktion entsprechend leistungsfähig zu entwickeln. Eine weitergehende Konkretisierung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.

<p>Naherholungsgebiete von Sauerland (Winterberg) und in Richtung Edersee fehlen.</p> <p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p>	
<p>1018411_003, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ID: 2872 der Synopse In Abbildung 11 „Hauptverkehrsachsen“ (Übersichtskarte auf Seite 70 des Regionalplan-Entwurfs 2020 bzw. Seite 74 des Regionalplan-Entwurfs 2023) sollten die noch vorhandenen Trassen der Bahnstrecken Rahden – Landesgrenze (– Bassum) und Paderborn – Büren (– Brilon) dargestellt werden. Beide Strecken stellen Bausteine einer Nord-Süd-Bahnverbindung dar und sollten deshalb auch unter dem Aspekt Trassensicherung dargestellt sein.</p> <p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Bezüglich der Bahnstrecke "Rahden-Bassum" wird auf den Erläuterungstext zu Ziel V 8 des Regionalplans OWL verwiesen. Mit Blick auf die vorgenannten Ausführungen im Regionalplan betrachtet die Regionalplanungsbehörde die Anregung der Beteiligten als gegenstandslos.</p>
<p>1018411_004, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ID: 2873 der Synopse; Rd. Nr. 276 – 278 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 305 im RPlan-Entwurf 2023 Unter Gliederungspunkt „Güterverkehr“ fehlt ein Abschnitt über die Anschließter/ Nutzer des regionalen Schienen-Güterverkehrs. Hier sollte ein entsprechender Abschnitt ergänzt werden. Im Zeichen einer angestrebten Verkehrswende muss auch der Schienengüterverkehr in den Blick genommen werden: „Wichtige Anschließter im Schienengüterverkehr befinden sich in Rheda-Wiedenbrück, Harsewinkel und Versmold, Gütersloh, Brackwede, im Bereich der Mindener Kreisbahn, Lübbecke, Lahde und Paderborn-Nord.“</p> <p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde hält die Anregung in ihrem Aussagegehalt für zu unspezifisch und verweist zum einen auf die grundsätzlichen Regelungskompetenzen eines Regionalplans sowie zum anderen auf entsprechende inhaltliche Ausführungen zur Thematik in den Kapiteln 5.3 und 5.4 i.V.m. den Erläuterungskarten 15 und 16 des Regionalplans OWL.</p>
<p>1018411_005, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>A.1 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Siedlung (zu Kapitel 3) A.1.1 Anregungen zur Methodik der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs Hinweis zu ID: 5153 der Synopse</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Seitens der Stadt Bielefeld wird weiterhin daran festgehalten, dass auch kommunale Modelle bei der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs für wohnbauliche Nutzung Berücksichtigung finden sollten. So bestehen für den Prognosezeitraum weiterhin Abweichungen bei den Einwohnerprognosen von IT.NRW und den Daten der Stadt Bielefeld. Auf Grundlage der aktuellen Daten aus dem Einwohnermelderegister verzeichnete die Stadt Bielefeld zum 31.12.2022 insgesamt 343.771 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bielefeld.</p> <p>Zur Vorausberechnung von IT.NRW bestand damit zum genannten Stichtag bereits eine Differenz von zusätzlichen 9.889 Einwohnern.</p>	<p>Begründung</p> <p>Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Stadt Bielefeld, ID 5153) verwiesen.</p> <p>Bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfs hinsichtlich der Siedlungsflächenbedarfsermittlung wird die im Frühjahr 2022 durch IT.NRW im Auftrag der Landesregierung erarbeitete Bevölkerungsvorausberechnung verwendet. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW wird eine landeseinheitliche Methodik vorgegeben, die auch für den Regionalplan OWL und die Kommunen in der Region gilt. Aufgrund methodischer Änderungen (u.a. Berücksichtigung der kreisinternen Wanderungsbewegungen) haben sich bei den Ergebnissen auf kommunaler Ebene zum Teil deutliche Änderungen ergeben, die aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage der von der Landesregierung getroffenen Annahmen über die voraussichtliche Zu- bzw. Abwanderung und die natürliche Bevölkerungsbewegung in NRW besser abbilden.</p> <p>Bei der Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene wird, wie im LEP vorgegeben und vom Regionalrat beschlossen, die Zahl der Erwerbstätigen als auf der Gemeindeebene vorhandene statische Datengrundlage zur Wirtschaftsstruktur und die voraussichtliche Zahl der Personen im Erwerbsalter in 2042 zugrunde gelegt.</p>
<p>1018411_006, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>A.1.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan (Kapitel 3.2) ID: 5154 der Synopse; Rd. Nr. 365 ff im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 395 ff im RPlan-Entwurf 2023 Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans (Kapitel 3.2.4)</p> <p>Siedlungsplanungen, die weder Wohnungsbau- noch Wirtschaftsflächen zum Gegenstand haben (z. B. Schulen, Sportanlagen, Parks sowie Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) sind in der Regel innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unterzubringen, werden aber nicht auf das Bedarfskontingent für Wohnungsbau oder Wirtschaftsflächen angerechnet. Hier bittet die Stadt Bielefeld um Klarstellung, wie die Nichtanrechnung dieser Nutzungen sichergestellt wird, wenn sie nicht im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt sind (z.B. Kita innerhalb eines WA, Spielplätze, Flächen für Lärmschutz etc.).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bedarf es keiner weitergehenden Konkretisierung im Kapitel 3.2.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL. Im Übrigen wird auf die Ziele S 10 und S 11 des Entwurfs des Regionalplans OWL mit den dazugehörigen Begründungen und Erläuterungen verwiesen.</p>

<p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten. So ist aus Sicht der Stadt Bielefeld davon auszugehen, dass die genannten Nutzungen bzw. Einrichtungen faktisch auf die Kontingente der Wohnungsbau- bzw. Wirtschaftsflächen angerechnet werden, soweit sie nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Um diese Nutzungen aus der Anrechnung herauszuhalten, müsste die Stadt Bielefeld die Darstellungen im Flächennutzungsplan gegebenenfalls sehr kleinteilig abbilden. Dieses jedoch widerspricht gemäß Baugesetzbuch (BauGB) den Inhalten des Flächennutzungsplanes, wonach dieser nach § 5 Abs. 1 BauGB dem Zweck dient, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nur in den Grundzügen darzustellen.</p>	
<p>1018411_007, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt A.1.4 Standorte für die Wirtschaft (zu Kapitel 3.4) ID: 5173 der Synopse; Rd. Nr. 495 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 530 im RPlan-Entwurf 2023</p> <p>Ergänzende Festlegungen (Kapitel 3.4.4) Ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Gewerbe- oder Industriegebiet kann ohne einen verbindlichen Bebauungsplan nicht umgesetzt werden. Zur Vermeidung von zusätzlichen Verfahren zur Bereinigung des Flächennutzungsplans bei einer Bevölkerungs- und Erwerbspersonenentwicklung, die hinter der Prognose zurückbleibt, regt die Stadt Bielefeld an, den entsprechenden Absatz zu streichen. Dass Kommunen nicht über ihre Bedarfe hinaus Gewerbe- und Industriegebiete in verbindliche Bauleitplanung umsetzen, ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung Detmold im Rahmen von §§ 4 (1) und (2) BauGB gesichert. Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5173) verwiesen.</p>
<p>1018411_008, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt Ziel S 7 („Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB“) zu Rd. Nr. 512 im Regionalplan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 545 im Regionalplan-Entwurf 2023:</p> <p>„Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte sie berücksichtigen, dass Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde hält an der in der Stellungnahme genannten Formulierung in den Erläuterungen zu Ziel S 7 (Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB) fest. Zur Steuerung von Nutzungen in Bauflächen- und Baugebietsfestsetzungen stehen der kommunalen Bauleitplanung ausreichende Instrumente zur Verfügung.</p>

<p>Verfügung stehen. Die Realisierung von Windenergieanlagen in den Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird. Größere, nicht betriebsbezogene Freiflächen-Photovoltaikanlagen können, aufgrund ihres Flächenbedarfes, die weitere Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Nutzungen in dem Bereich einschränken.“</p> <p>Aus Sicht der Stadt Bielefeld wird die Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten einschließlich der gewerblich und industriell nutzbaren Siedlungsreserven des Flächennutzungsplanes und Regionalplanes (GIB) mit Blick auf das Stadtgebiet Bielefeld kritisch gesehen. Diese Einschätzung resultiert auf der gemäß Gewerbeflächenbedarfsprognose der Stadt Bielefeld festgestellten grundsätzlichen Gewerbeflächenknappheit und – im Gegensatz zum Ruhrgebiet – aus fehlenden größeren gewerblich-industriellen Brachflächen im Stadtgebiet, die keiner adäquaten Nachnutzung zugeführt werden können.</p> <p>Dieser Sachverhalt gilt sowohl für die Windenergienutzung als auch für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.</p> <p>Bei Anwendung einer bauordnungsrechtlichen Abstandsbemessung von nunmehr 30 Prozent einer Windanlagen-Gesamthöhe beansprucht eine 200m bis 250m-Windenergieanlage beispielsweise eine Abstandsfläche von etwa 1,13 bis 1,77 ha, die für anderweitige gewerblich-industrielle Nutzungen sodann nicht mehr verfügbar wäre. Die Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie von gewerblichen Siedlungsreserven des Flächennutzungs- bzw. Regionalplanes für die Windenergienutzung hätte eine weitere Flächeninanspruchnahme sowohl für benötigte neue Gewerbeflächen an anderer Stelle als auch für die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zur Folge.</p>	<p>Es wird auf Grundsatz 10.2-18 (Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum) des Entwurfs der zweiten Änderung des LEP NRW hingewiesen, der besagt, dass die Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll. Auf den Entwurfscharakter der 2. Änderung des LEP NRW wird hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Grundsatz E 2 (Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich) des Regionalplanentwurfs OWL hin. Dieser enthält die Regelung, dass zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden sollen.</p>
<p>1018411_009, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>A.1.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan (Kapitel 3.5) ID: 5175 der Synopse; Rd. Nr. 537 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 577 im RPlan-Entwurf 2023</p> <p>In Bielefeld besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an Wohnbauflächen, insbesondere im Segment des preisgünstigen Wohnungsbaus. Für eine zielgruppengerichtete, aktive Baulandentwicklung hat der Rat der Stadt 2019 die Bielefelder Baulandstrategie beschlossen. Danach wird - vereinfacht dargestellt - neues Baurecht für Flächen > 1ha</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5175) verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat die von der Stadt Bielefeld angeregte Überprüfung vorgenommen und kommt zu keinem anderen Ergebnis. Die von der Stadt Bielefeld</p>

<p>nur dann geschaffen, wenn der Eigentümer min. 50% der Flächen an die mit der Umsetzung beauftragte Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensgesellschaft (BBVG) veräußert. Dafür ist ein auswahlfähiges Flächenkontingent essenziell notwendig, um eine entsprechende Verhandlungsposition der Stadt/BBVG zu sichern. Die Vorgaben des Ziels S 9 sind vor dem Hintergrund des auch von der Stadt Bielefeld verfolgten Vorrangs der Innenentwicklung zwar grundsätzlich plausibel, können aber die Umsetzung der Baulandstrategie konterkarieren und sind in der Kleinteiligkeit von Flächen ab 2000 qm im FNP nicht per se darstellungs- und damit änderungsrelevant. Die Aktivierung bestehender FNP Reserven bei fehlender Verkaufsbereitschaft von Eigentümern ist durch Instrumente des Baurechtes nur mit hohem Verwaltungsaufwand und kaum zeitnah umzusetzen. Letzteres gilt auch für gewerbliche Reserveflächen (Ziel S 11), bei denen zudem viele Flächen in Insellage innerhalb bestehender Gewerbegebiete betroffen sind, die im Sinne einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung nicht umgewidmet werden können.</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt daher eine Überprüfung der Formulierung des Ziels an, um das im Regionalplanentwurf enthaltene Modell der Entkoppelung von Mengen- und Standortfestlegung mit einem auswahlfähigen Flächenangebot für mehr Flexibilität tatsächlich und zeitnah nutzen zu können. Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten. Erneut ist aus kommunaler Sicht darauf hinzuweisen, dass sich im Stadtgebiet von Bielefeld erhebliche</p> <p>Schwierigkeiten bei der Aktivierung von Siedlungsreserven des Flächennutzungsplanes ergeben. Die Stadt Bielefeld bittet daher erneut um eine Überprüfung der in Ziel S 9 getroffenen Formulierung. Ferner wird darum gebeten, dass sichergestellt ist, dass die Stadt Bielefeld die aktuelle Bilanzierung erhält.</p>	<p>angesprochene Bilanzierung wird den Kommunen zu festgelegten Stichtagen regelmäßig zur Verfügung gestellt.</p>
<p>1018411_010, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>A.1.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen (Kapitel 3.6) ID: 5177 der Synopse; Rd. Nr. 563 ff im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 624 im RPlan-Entwurf 2023</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde muss für die Erarbeitung der Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen die Vorgaben des LEP NRW beachten. Die dort verankerte reine Trendfortschreibung der in den vergangenen Jahren in gewerbliche Nutzung genommenen Flächen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld keine geeignete Methode, um das Kontingent zu ermitteln, welches Kommunen für ihre künftige wirtschaftliche Entwicklung benötigen. Eine reine Fortschreibung konterkariert zudem Bemühungen um</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5177) verwiesen.</p> <p>Bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfs hinsichtlich der Siedlungsflächenbedarfsermittlung wird die im Frühjahr 2022 durch IT.NRW im Auftrag der Landesregierung erarbeitete Bevölkerungsvorausberechnung verwendet. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW wird eine landeseinheitliche Methodik vorgegeben, die auch für</p>

<p>das Flächensparen: Kommunen mit in der Vergangenheit hohen Flächenumsätzen können in Zukunft weiter große Gewerbeflächen ausweisen, während Kommunen, die sich um den sparsamen Umgang mit Fläche bemühen oder sich in den letzten Jahren mit Schwierigkeiten bei der Aktivierung von Flächen konfrontiert sahen, ungeachtet ihrer Entwicklung auch künftig mit weniger auskommen müssen. Die Stadt Bielefeld hat diese Haltung bereits in ihren Stellungnahmen zur Neuaufstellung des LEP NRW deutlich gemacht. Die Bezirksregierung Detmold hat sich spürbar bemüht, die Flächenkontingente über eine Betrachtung auf Kreisebene und unter Gesichtspunkten wie der zentralörtlichen Gliederung trotz der oben genannten Rahmenbedingungen in sinnvoller Weise auf die einzelnen Kommunen im Planungsraum zu verteilen.</p> <p>Die Stadt Bielefeld nimmt dabei als einzige kreisfreie Stadt im Planungsraum in der Kontingentierung eine Sonderrolle ein und kann neben der Trendfortschreibung an der regionalen Verteilung der Kontingente nur über einen oberzentralen Zuschlag teilnehmen. Hier besteht seitens der Stadt Bielefeld die dringende Bitte, wie bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch die prognostizierte positive Einwohner- und damit Erwerbstätigenentwicklung sowie die Pendlerbeziehungen mit zu berücksichtigen. Im Jahr 2019 waren 41 Prozent aller Erwerbstätigen in der Stadt Einpendler. Im Saldo sind über 35.000 Erwerbstätige mehr ein- als ausgependelt (Daten: IT.NRW 2019). Dieses bleibt in der regionalen Flächenkontingentberechnung bislang unberücksichtigt. Die Rolle der Stadt Bielefeld für die wirtschaftliche Entwicklung der Region mit ihren zahlreichen über die Grenzen der Region hinaus bekannten Unternehmen, ihrer lebendigen Start-Up-Szene und den Hochschulen, die die Fachkräfte von morgen ausbilden, findet so eine adäquatere Berücksichtigung.</p> <p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einpendlerquote in Bielefeld im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 noch erhöht hat. Im Jahr 2021 waren 43 Prozent aller Erwerbstätigen in der Stadt Bielefeld Einpendler. Im Saldo sind damit über 37.000 Erwerbstätige mehr ein- als ausgependelt. (Daten: IT.NRW 2021).</p>	<p>den Regionalplan OWL und die Kommunen in der Region gilt. Aufgrund methodischer Änderungen (u.a. Berücksichtigung der kreisinternen Wanderungsbewegungen) haben sich bei den Ergebnissen auf kommunaler Ebene zum Teil deutliche Änderungen ergeben, die aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage der von der Landesregierung getroffenen Annahmen über die voraussichtliche Zu- bzw. Abwanderung und die natürliche Bevölkerungsbewegung in NRW besser abbilden.</p> <p>Bei der Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene wird, wie im LEP vorgegeben und vom Regionalrat beschlossen, die Zahl der Erwerbstätigen als auf der Gemeindeebene vorhandene statische Datengrundlage zur Wirtschaftsstruktur und die voraussichtliche Zahl der Personen im Erwerbsalter in 2042 zugrunde gelegt.</p>
<p>1018411_011, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ID: 5180 der Synopse; Rd. Nr. 588 und 628 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 645 im RPlan-Entwurf 2023</p> <p>Die Stadt Bielefeld bittet um Information, in welchem Umfang der vorrangigen Verortung von Wirtschaftsflächenkontingenten innerhalb von GIB im Stadtgebiet im</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen</p>

<p>Planteil des Regionalplanentwurfs Rechnung getragen wurde. Dies erfolgt auch in Hinblick auf die Notwendigkeit, über ein auswahlfähiges Kontingent von Reserveflächen für eine gewerbliche Entwicklung zu verfügen, um bei Entwicklungshemmnissen auf andere Reserveflächen ausweichen zu können. Darüber hinaus muss eine Abschätzung möglich sein, in welchem Anteil Flächen innerhalb des Stadtgebiets umgesetzt werden können und wieviel in interkommunalen Gewerbegebieten außerhalb der Stadtgrenzen verortet werden muss. Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete bedarf umfangreicher Abstimmungen unter den beteiligten Kommunen und benötigt daher eine deutlich längere Vorbereitungszeit als eine Bauleitplanung ohne Kooperationspartner auf eigenem Stadtgebiet.</p> <p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p>	<p>worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5180) verwiesen.</p>
<p>1018411_012, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ID: 5182 der Synopse; Rd. Nr. 631 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 705 im RPlan-Entwurf 2023</p> <p>Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit (Kapitel 3.6.1) zu Ziel 13</p> <p>Gemeinsam mit den Städten Herford und Bad Salzuflen betreibt die Stadt Bielefeld bereits mit großem Erfolg das Interkommunale Gewerbegebiet OWL und steht einer weiteren interkommunalen Zusammenarbeit auch mit weiteren Kommunen inner- und außerhalb der Region offen gegenüber. Die starre Zielformulierung kann hier jedoch aus Sicht des Oberzentrums Bielefeld so nicht mitgetragen werden und steht im Widerspruch zu Rd. Nr. 442, wonach die GIB mit regionaler Bedeutung lediglich „in der Regel“ interkommunal zu entwickeln sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass die im Stadtgebiet festgelegten Wirtschaftsstandorte in ihrer Größenordnung, Planung und Umsetzung die Grenzen der Stadt überschreiten. Ziel S 13 würde dazu führen, dass Bielefeld bei dem bestehenden erheblichen Defizit an Wirtschaftsflächen den Standort Nr. 22 mit regionaler Bedeutung südlich der A 33 „Bielefeld/Stadtgrenze Gütersloh“ zwingend interkommunal realisieren müsste, was zu einer unangemessenen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führen würde. Die Stadt Bielefeld bittet daher um Korrektur in der Zielformulierung, die die Interessen des Oberzentrums adäquat berücksichtigt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Teile dieser Anregung wurden bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5182) verwiesen.</p> <p>Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisches Ziel, die Ausnahmetatbestände in Absatz 2 von Ziel S 13 in der im Entwurf 2023 vorliegenden Form kumulativ festzulegen. Im Übrigen wird auf die Begründung und die Erläuterung zu Ziel S 13 verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausgestaltung der Ausnahme im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans OWL durch den regionalen Planungsträger ausdrücklich durch Beschluss bestätigt wurde.</p>

<p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p> <p>Weiterhin sind auch die nachfolgenden im Rahmen der Erörterung vorgetragenen Sachverhalte erneut herauszustellen. Die Annahme, dass für alle kommunalen Flächenreserven ein politischer Konsens erzielt werden kann und diese Flächen darüber hinaus aktiviert werden können, ist insbesondere nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht realistisch, so dass erwartungsgemäß ein Teil der Kontingente in regionalen GIB untergebracht werden müssen. Demgegenüber stehen Reserven in regionalen GIB auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld in einem Umfang von deutlich mehr als 100 ha, die bei Beibehaltung des Ziels S 13 einer rein kommunalen Entwicklung entzogen wären. Am Standort Altenhagen sieht die Stadt Bielefeld hingegen weiterhin großes Potenzial in der Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete.</p> <p>Zu den in Ziel S 13 ergänzten Formulierungen wird ferner wie folgt Stellung genommen: Aus Sicht der Stadt Bielefeld sind die vom Regionalrat am 19.06.2023 beschlossenen ausnahmegebundenen Bedingungen für einen Verzicht auf die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der GIB mit regionaler Bedeutung nicht hinreichend, um dem Belang der kommunalen Planungshoheit gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Bielefeld um eine weitergehende Modifizierung der in Ziel S 13 getroffenen Formulierungen.</p>	
<p>1018411_013, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4 - Freiraum und Umwelt A.2 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt (zu Kapitel 4) A.2.6 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt (zu Kapitel 4)</p> <p>ID: 9752 der Synopse Fläche: O 012 GEP 2004: Wasserfläche RP Entwurf OWL 2020: Wasserfläche Anregung: [1018411_Stadt Bielefeld_Abb 1.png]</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: keine Festlegung als Oberflächengewässer, stattdessen Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie BSN Begründung:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Darstellung einer Wasserfläche in diesem Bereich im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der ursprünglichen Zielsetzung der Stadt Bielefeld, in diesem Bereich den sogenannten "Untersee" anzulegen. Eine entsprechende Darstellung ist seinerzeit vom Regionalrat im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" beschlossen worden. Durch den Untersee sollte der Naherholungsbereich des Obersees ergänzt werden. Hierfür hatte die Stadt Bielefeld bereits umfangreich Flächen erworben.</p> <p>Im Rahmen der ersten Auslegung ist von verschiedenen Stellen angeregt worden, die zeichnerische Festlegung des Untersees zurückzunehmen, u.a. mit Verweis auf eine</p>

Das Konzept Johannisbachtal-Obersee sieht für diesen Bereich den naturnahen Ausbau des Johannisbaches sowie die Ausweisung der Talaue als Naturschutzgebiet vor. Der Johannisbach ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach EUWRRL und der Umsetzungsfahrplan weist in diesem Bereich den Strahlursprung SU 19 mit der Entwicklung einer Primäraue aus. Der Ausbau einer Seefläche in diesem Bereich würde den Vorgaben der EU-WRRL zur Erreichung eines guten Zustandes der Fließgewässer widersprechen. Am 08.12.2016 hat der Rat der Stadt Bielefeld beschlossen, dass die Bezirksregierung gebeten wird, den Regionalplan zu ändern und die Verfahren zum naturnahen Ausbau des Johannisbaches sowie der Änderung des Landschaftsplanes zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes aufzunehmen. Die Darstellung des BSN ist bis zur Straße Am Jeipohl zu erweitern.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der vom Regionalrat am 19.06.2023 mehrheitliche beschlossene Verzicht auf Herausnahme des Oberflächengewässers im Bereich der Johannisbachaue (Untersee) bildet nicht das mehrheitliche Votum des Rates der Stadt Bielefeld ab.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 9752 folgende ergänzende Hinweise: Bereits im Jahr 2016 hat der Rat der Stadt Bielefeld die Verwaltung beauftragt das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Ost einzuleiten und dabei ein Naturschutzgebiet in der Johannisbachaue auszuweisen und die Bezirksregierung zu bitten, die erforderlichen Änderungen des Regionalplans vorzunehmen. Auf Anfrage des Umweltamtes stellte die Bezirksplanungsbehörde dar, dass es der ausdrückliche Wunsch der Regionalplanungsbehörde sei, für das von der Stadt beabsichtigte Vorhaben keine separate Regionalplanänderung durchzuführen, sondern das Vorhaben im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung zu berücksichtigen.

Seit 2016 werden auf Grund des Ratsbeschlusses die Grünlandflächen in der Johannisbachaue extensiv bewirtschaftet. Dadurch haben sich zwischenzeitlich zum einem nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope entwickelt und zum anderen hat der Bestand an geschützten und planungsrelevanten Arten zugenommen. Insbesondere konnten die Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn und Weißstorch in den letzten zwei Jahren nachgewiesen werden. Keine dieser Arten würde von einer Seefläche profitieren; auch würde der Lebensraum für diese Arten massiv verringert werden.

Die Naturschutzwürdigkeit der Aue hat daher bereits tatsächlich schon erheblich zugenommen. Charakteristisch für das betrachtete Gebiet ist das Nebeneinander verschiedenster Landschafts- und Kulturelemente. Hierzu gehören neben dem Obersee

geplante Ausweisung des Areals als Naturschutzgebiet sowie mit Blick auf die naturnahe Gestaltung des Johannisbaches und seiner Aue.

Nach der Entscheidung des Regionalrates in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 soll an der zeichnerischen Festlegung des Untersees festgehalten werden.

Durch die zeichnerische Festlegung des Bereiches als Oberflächengewässer wird der Bereich raumordnerisch für die perspektivische Anlage eines Sees gesichert. Eine Verpflichtung zur Herstellung des Gewässers z.B. für die Stadt Bielefeld ist damit nicht verbunden.

Bei einer entsprechenden Konkretisierung der Planung bildet die zeichnerische Festlegung einen Rahmen im M. 1 : 50.000, der insbesondere hinsichtlich der Größe, Abgrenzung ausgestaltet werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Verlegung des Johannisbaches unter Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL zu berücksichtigen.

Es ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht evident ersichtlich, dass eine Anlage des Gewässers mit der damit verbundenen Verlegung des Baches mit Blick auf die Vorgaben der WRRL generell nicht zu verwirklichen ist. Wesentliche Punkte, die auf der nachgelagerten Ebene zu konkretisiert werden müssen:

Bei der Abgrenzung der Seefläche ist ein ausreichend großer Korridor für die Verlegung und naturnah Gestaltung des Johannisbaches zu gewährleisten.

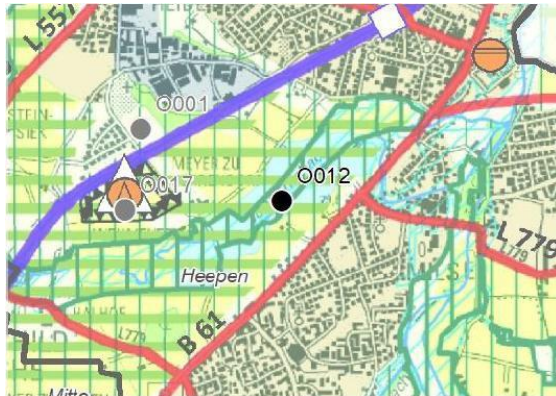
Der See ist so zu konzipieren, dass eine Mindestwasserführung des Johannisbaches auch in Trockenzeiten gewährleistet ist bzw. keine kontinuierliche Zuleitung von Wasser aus dem Johannisbach in den Untersee erforderlich wird. Hierzu sind ggf. konzeptionell keine gleichbleibender Wasserspiegelhöhen sondern wechselnde Wasserspiegelhöhen einzuplanen. Denkbar wäre -auch zur Erhöhung des Retentionsvolumens und damit des Hochwasserschutzes- ein höherer Anstau im Winter / Frühjahr und absinkende Wasserspiegellagen im Sommer.

Diese Aspekte müssen bei einer konkreten Planung berücksichtigt werden, aus Sicht der Regionalplanung ist unter den genannten überschlägigen Lösungsansätzen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL erreichbar.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

<p>als wichtiger Lebensraum etlicher Vogelarten, von denen einige das angrenzende Grünland als Nahrungshabitat nutzen, der naturnah durch die Landschaft mäandrierende Johannisbach mit den Grünlandflächen und die historischen Hofstellen. Die Planung eines Sees/ Freizeitsees würde den Schutzziele der §§ 30 und 44 BNatSchG widersprechen. Aus wasserwirtschaftlicher bzw. -rechtlicher Sicht sind darüber hinaus die folgenden Sachverhalte von Bedeutung:</p> <p>Die im Regionalplan-Entwurf 2023 dargestellte Fläche des „Untersees“ wird auf ca. 60 ha geschätzt. Nach den Planungen liegt die Seefläche mittig in der Bachaue.</p> <p>Der natürliche Entwicklungskorridor des Johannisbachs umfasst folgende grün dargestellte Flächen:</p> <p>[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 2.png]</p> <p>Daraus ergibt sich, dass der Untersee folgende Konsequenzen für das Gewässer hätte:</p> <p>Verschlechterung der jetzt schon defizitären Strukturgüte Selbst bei der Anordnung im Nebenschluss würden sich Durchgängigkeitshindernisse ergeben, weil größere Abflüsse nicht mehr zur Profilierung des Gewässerbettes beitragen, sondern in den See gelangen. Bei einer Verdunstungshöhe von 500 mm/a würde dem Gewässer 300.000 m³ Wasser entnommen, was hauptsächlich im Sommer geschähe, wenn das Gewässer ohnehin schon wenig Wasser hätte. Wenn dann Bachwasser zugeführt werden müsste, um ein Umkippen des Sees zu verhindern, könnte der Johannisbach auch trockenfallen.</p> <p>Bereits mit Fördermitteln umgesetzte Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit oberhalb (u. a. Durchgängigkeit Obersee und Stiftsmühle) würden in ihrer Wirkung gemindert.</p> <p>Das Umfeld des Gewässers wäre naturfern; dieses würde eine natürliche Auenentwicklung mit Biodiversität verhindern.</p> <p>Der Untersee widerspricht damit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Er widerspricht auch den §§ 33 und 34 WHG, da weder die erforderliche Mindestwasserführung noch die Durchgängigkeit gewährleistet werden kann. Darüber hinaus haben die immensen wasserwirtschaftlichen Probleme, die in den vergangenen Jahren im Bereich des Obersees entstanden sind, gezeigt, dass es in der Sommerzeit zu einem massenhaften Algenwachstum kommen wird. Die technische und wasserwirtschaftliche Machbarkeit und daher die Genehmigungsfähigkeit eines entsprechenden Sees wird aus Sicht der Unteren Wasserbehörde für ausgeschlossen gehalten.</p>	<p>Der Johannisbach ist im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 dargestellt und wird somit auch im Regionalplan OWL als BSN festgelegt. Solange keine Realisierung des Untersees stattfindet ist, wird der Bereich somit entsprechend seiner Wertigkeit gesichert.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>
--	--

Anhänge



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)



1018411_014, Stadt Bielefeld

Inhalt

5 - Verkehr und technische Infrastruktur
A.2 Anregungen zum Themenkomplex Verkehr (zu Kapitel 5)
A.3.4 Güterverkehr (Kapitel 5.4, Rd. Nr. 1502 - 1532)
ID: 2961 der Synopse; Rd. Nr. 1515 im RPlan 2020 bzw. Rd. Nr. 1972 im RPlan-Entwurf 2023

Abwägung


Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.


<p>zu Ziel V14 „Multimodale Schnittstellen des Güterverkehrs“, S. 230</p> <p>Das Ziel V14 soll nach Rd. Nr. 1515 um folgenden Sachverhalt ergänzt werden. Zwar hat der Hafenstandort mit dem RegioPort OWL durch die Schnittstelle von Schienen-Lkw- und Schiffstransport herausragende Möglichkeiten. Trotzdem liegt er für weite Teile Ostwestfalen-Lippes in einer Randlage. Deshalb sollte textlich aufgenommen werden, dass perspektivisch für den ehemaligen Umschlag-Bahnhof Bielefeld-Ost ein zentraler Ersatzstandort in der Region gefunden werden soll. Eine entsprechende Nutzung am Standort des früheren Containerbahnhofs Bielefeld Ost, d. h. des ehemaligen Containerbahnhofs scheidet hier sowohl auf Grund der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung bzw. Nachnutzung als Standort der Citylogistik als auch auf Grund der unzureichenden Dimensionierung dieses ehemaligen Standortes des Güterumschlags aus. Die vorstehende Anregung ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich des Schienenverkehrs wie folgt zu relativieren.</p> <p>Für das Areal des Containerbahnhofs gilt nach Kenntnis der Stadt Bielefeld weiterhin der Fachplanungsvorbehalt. Mit E-Mail vom 29.04.2021 wurde die Stadt Bielefeld von der BahnflächenEntwicklungsgesellschaft (BEG) in Abstimmung mit der DB Netz AG sowie der DB Immobilien darüber informiert, dass die DB Netz AG im Zusammenhang mit der Strategie „Starke Schiene“ derzeit keine Möglichkeit für eine Verkaufsfreigabe von Flächen im Bereich des Containerbahnhofs sieht, da diese weiterhin für betriebsbezogene Bahnzwecke benötigt werden.</p> <p>Zudem plant die Region Westfalen über den NWL ein S-Bahnkonzept für Ostwestfalen.</p>	
<p>1018411_015, Stadt Bielefeld</p>	
<p>Inhalt</p> <p>B - Stadtbezirk Brackwede ID: 5213 der Synopse</p> <p>[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 3]</p> <p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5213) verwiesen.</p>

Anhänge


B STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE S Br-02




Regionalplan 2004



Lage im Stadtgebiet



Lage im Stadtbezirk




Regionalplan-Entwurf 2020

Stadtbezirk: Brackwede, OT Ummeln
Lage: Steinhagener Straße / Brockhagener Straße
Größe: ca. 26 ha
Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich bzw. untergeordnet Waldbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung auf nördlicher Teilfläche
Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich bzw. untergeordnet Waldbereich mit den Funktionen landwirtschaftliche Kernräume und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Begründung:
Die nordwestliche Teilfläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gemeinsam mit dem bestehenden Gewerbe- und Wohngebiet neu festgelegt werden.

Anregung:
Festlegung als **ASB inklusive der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen antasten** dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Vorschlag Stadt Bielefeld

1018411_016, Stadt Bielefeld

Inhalt

C - Stadtbezirk Dornberg
ID: 5254 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 4.png]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 mit Blick auf die bislang unberücksichtigten Bestandteile der Original-

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.







Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Gellershagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

Stellungnahme aufrechterhalten. Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5254 folgende ergänzende Hinweise: Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen großen, offenen Landschaftsbereich, der sich als Lebensraum für Offenlandbiotoparten eignet. Bis vor wenigen Jahren gab es hier auch Hinweise auf Kiebitz-Vorkommen. Der Freiraum ist Teil des erholungswirksamen Grüngürtels, der um die nördliche Kernstadt verläuft. Es sind Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen.

Anhänge

 STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF		Do 1-02 ASB_096
HIER: WOHNBAULICHE RESERVE DES REGIONALPLANES		
 Regionalplan 2004	 Lage im Stadtgebiet	 Lage im Stadtbezirk
 Regionalplan-Entwurf 2020	Stadtbezirk: Dornberg, OT Babenhausen Lage: Am Poggenpohl Größe: ca. 2,5 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), gegenüber der bisherigen Darstellung nach Westen und Osten erweitert; im südwestlichen Eckbereich ASB für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B)
 Vorschlag Stadt Bielefeld	Begründung: Die Fläche "Am Poggenpohl" wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 nur bis in Höhe der vorhandenen Bebauung südlich der Babenhauser Straße als geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung bewertet.	Anregung: Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entsprechend dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs und Festlegung bzw. Beibehaltung als ASB südlich der Babenhauser Straße bis in Höhe der vorhandenen Bebauung entsprechend dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs. s. auch Anregung zur Festlegung des zweckgebundenen ASB im Steckbrief Do Uni.

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Landwirtschaft, Biotop- und Artenschutz, und Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

1018411_017, Stadt Bielefeld

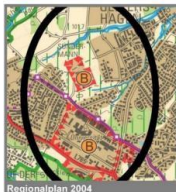


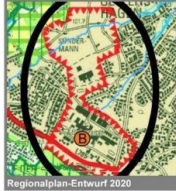
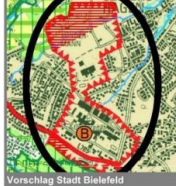
Inhalt

ID: 5255 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 5.png]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.
Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5255 folgende ergänzende Hinweise:
Gemäß Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (Sachstand 2019/ 2021, Planungshinweiskarte Stadtklima) würde eine Siedlungsentwicklung im Umfeld der Hochschule Bielefeld die stadtklimatische Situation dieses Bereichs negativ beeinflussen. Zudem soll sich in anderen Siedlungsbereichen das heute und künftig ungünstige Bioklima (z. B. südlich und nördlich entlang Zehlendorfer Damm) nicht weiter verschärfen.

Anhänge

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Do UN1 ASB_094 ASB_095		
HIER: ZWECHEBUNDENE RESERVE DES REGIONALPLANES		
		
Regionalplan 2004	Lage im Stadtgebiet	Lage im Stadtbezirk
	Stadtbezirk: Dornberg, OT Babenhausen, Großdornberg, Universität	
Regionalplan-Entwurf 2020	Lage: ca. 45 ha	
	Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B), Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Fließgewässer	
	Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B), gegenüber der bisherigen Darstellung deutlich erweitert, Fließgewässer	
	Begründung: Diese Fläche wird im Norden gemäß der Ratsbeschlüsse vom 18.03.2021 und vom 22.04.2021 bis in Höhe Babenhauser Bach (unter Einhaltung einer ausreichenden Abstandsfläche) und im Süden mit Ausnahme der südlich der Werther Straße (1,785) liegenden Kleingartenanlage (die auch im Regionalplan 2004 als Freiraum festgelegt ist) als geeigneter Bereich für eine zweckgebundene wohnbauliche Entwicklung (hier Einrichtungen des Bildungswesens) bewertet und soll als zweckgebundener ASB neu festgelegt werden, bzw. in den heute schon als solchen dargestellten Bereichen als solcher beibehalten werden.	
Vorschlag Stadt Bielefeld	Anregung: Festlegung als zweckgebundener ASB mit Ausnahme der beiden schraffierten Bereiche im Norden und im Süden, die gemäß dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs als Freiraum festgelegt werden sollen. s. auch Anregung zur Festlegung der ASB im Steckbrief Do 1-02	

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5255) verwiesen.

Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Klimaanpassung, Stadtklima) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden können und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1018411_018, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5257 der Synopse
[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 6.png]

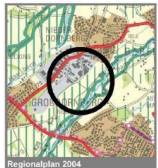


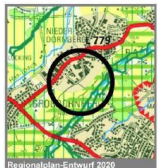
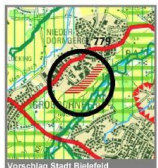
Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergibt sich zur ID: 5257 folgende ergänzende Anregung: Im Vergleich zum Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold (LANUV NRW, 2020) nimmt das Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (Sachstand 2019/2021) eine kleinräumigere/ mesoskalige Bewertung der wirksamen Klimafunktionen und bioklimatischen Situation im Stadtgebiet (klimatische Sanierungs- und Ausgleichsräume) vor. Es wird darum gebeten, die im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld dargestellten Ergebnisse zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind klimatische

Prozesse, die das Bioklima im Siedlungsbestand begünstigen, möglichst aufrecht zu erhalten.

Anhänge

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF 05-01 Hier: GEWERBLICHE SIEDLUNGSRESERVEN IM REGIONALPLAN 2004 ASB_008		
 Regionalplan 2004	 Lage im Stadtgebiet	 Lage im Stadtbezirk
 Regionalplan-Entwurf 2020	Stadtbezirk: Dornberg, OT Großdornberg Lage: südöstlich Auf dem Esch Größe: ca. 9 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung	Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
 Vorschlag Stadt Bielefeld	Begründung: Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 22.04.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Naturschutzbelangen.	Anregung: Festlegung als Freiraum entsprechend der Festlegung im Regionalplan 2004 und entwurf dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5257) verwiesen.

Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Klimaanpassung, Stadtklima) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden können und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1018411_019, Stadt Bielefeld

Inhalt

D - Stadtbezirk Gadderbaum

ID: 5303 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 7.png]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5303 folgende ergänzende Hinweise: Die Freiflächen entlang des Bohnenbaches sind Teil der Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3912-018. Es handelt sich hier um strukturreiche Grünlandflächen, welche in Bielefeld nur noch selten zu finden sind. Der Bohnenbach verläuft in einer offenen, parkartigen Aue mit einigen wertvollen Biotopen.

Der natürliche Entwicklungskorridor des Baches hat eine Breite von 50m, welche keine Bebauung oder sonstigen intensiven Nutzung zugeführt werden sollte.

Die vorgenannten Flächen sind zudem Teil einer übergeordneten Kaltluftleitbahn; die hier strömende Kaltluft bedingt das heute und zukünftig (und damit auch unter Einfluss des Klimawandels) günstige Bioklima im hangabwärts gelegenen Siedlungsbestand (siehe Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld, Sachstand 2019/2021; Karte der Kaltluftvolumenstromdichte, Ist-Zustand und Planungshinweiskarte Stadtklima). Diese Bedingungen sind möglichst zu erhalten. Sie würden sich im Falle einer weiteren Bebauung in Teilbereichen des Bestandes verschlechtern. (siehe z. B. Karte der Klimaanalyse Nacht, Ist-Zustand, Planungshinweiskarte Stadtklima).

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung


Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5303) verwiesen.

Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Kaltluftleitbahnen, Klimaanpassung, Stadtklima) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden können und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.


Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 41 (überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Anhänge


BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
HIER: WEITERE FLÄCHEN GEMÄß PRÜFBÖGEN ZUM UMWELTBERICHT ASB_126



Regionalplan 2004




Lage im Stadtgebiet



Lage im Stadtbezirk


Stadtbezirk: Gadderbaum, OT Bethel
Lage: Bohnenbachtal
Größe: ca. 19 ha
Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



Regionalplan-Entwurf 2020

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (Bildung, Gesundheit, Integrative Quartiere)

Begründung:
Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen, die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.



Vorschlag Stadt Bielefeld

Anregung:
Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

1018411_020, Stadt Bielefeld

Inhalt

E - Stadtbezirk Heepen
ID: 5306 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 8]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5306) verwiesen.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Anhänge

		STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: WOHNBAULICHE RESERVE DES REGIONALPLANES	Nr. 1-07 ASB_032
<p>Regionalplan 2004</p>	<p>Lage im Stadtgebiet</p>	<p>Lage im Stadtbezirk</p>	
<p>Regionalplan-Entwurf 2020</p>	<p>Stadtbezirk: Heepen, OT Altenhagen Lage: Wissmanns Feld Größe: ca. 19 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p>		
<p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>	<p>Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p>		
	<p>Begründung: Diese Fläche wird lediglich bis in Höhe der derzeitigen gewerblichen Flächendarstellung im FNP als geeigneter Bereich für eine Wohnen bewertet, darüber hinaus wird (analog zum GEK Altenhagen) keine Eignung für eine Wohnbauliche Entwicklung gesehen, bzw. die Rücknahme des im wirksamen Regionalplan dargestellten ASB empfohlen.</p>		
	<p>Anregung: Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>		

1018411_021, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5309 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 9]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme zur rot schraffierten

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

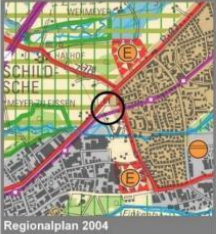




Begründung

Die zeichnerische Festlegung von GIB/ASB erfolgt wie im Kapitel 3 des

Fläche wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Die Stadt Bielefeld weist ferner darauf hin, dass die grün markierte Fläche (siehe grünes Oval gem. „Vorschlag Stadt BI“) im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs 2023 entgegen der Planungsziele der Stadt nunmehr als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt wurde. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt für den betreffenden Bereich eine gewerbliche Baufläche dar. Gemäß Bebauungsplan Nr. III/3/95.00 „Wellbach“ ist der Bereich als gewerbliche Bauflächen festgesetzt. Die Stadt Bielefeld bitte hier um eine Korrektur der Abgrenzung des Siedlungsbereichs (GIB) im Sinne der vorherigen Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs 2020 bzw. der gültigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Anhänge

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN He S-09	
	
	
	<p>Stadtbezirk: Heepen, OT Baumheide Lage: Herforder Straße Größe: ca. 1 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich; Allgem. Siedlungsbereich</p> <p>Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgem. Siedlungsbereich</p> <p>Begründung: Für diese Fläche wird keine Eignung für Wohnen gesehen, insbesondere da das hier befindliche Grabeland Teil eines geplanten Grüngürtels ist, der das Siedlungsgebiet gliedern und grünbestimmte Erholungsräume vernetzen soll; ein Freiraumentwicklungskonzept Baumheide ist in Bearbeitung; außerdem besteht hier eine sehr hohe Lärmbelastung durch Herforder Straße und Stadtbahn.</p> <p>Anregung: Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs. s. auch Anregung zur Festlegung des ASB im nachfolgenden Steckbrief He S-10 Am Wellbach</p>

Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung der Wirtschaftsflächen- und Wohnbauflächenkontingente.

Die zeichnerische Festlegung der angesprochenen GIB/ASB zielt darauf eine durchgehende Freiraumverbindung zwischen siedlungsinternen Freiflächen und der umgebenden Landschaft sicher zu stellen. Sofern der rechtskräftige Bebauungsplan dieses gewährleistet, wird von einer Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen ausgegangen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter den Vorgaben des LEP NRWs und des Regionalplans OWL kommunale Bauleitplanung auch außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche möglich sind. Auf das Ziele 6.1-1 LEP NRW sowie die dazugehörigen Erläuterungen wird ergänzend hingewiesen.

1018411_022, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5310 der Synopse






[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 10]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs 2023 wurde neben der angeregten, d. h. rot schraffierten Fläche auch bei einer östlich angrenzenden Teilfläche die Festlegung ASB zurückgenommen (siehe grünes Oval gem. „Vorschlag Stadt BI“). Dieses entspricht nicht den planerischen Überlegungen der Stadt Bielefeld. So soll westlich der Straße „Am Wellbach“ im Nahbereich eine städtebauliche

Entwicklung ermöglicht werden, weshalb hier die Festlegung als ASB erfolgen soll. Diese Planungsziele entsprechen dem in Aufstellung befindlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (INSEK) Baumheide.

Anhänge

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN He S-10		
		
Regionalplan 2004	Lage im Stadtgebiet	Lage im Stadtbezirk
	Stadtbezirk: Heepen, OT Baumheide Lage: Am Wellbach Größe: ca. 8 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich	
Regionalplan-Entwurf 2020	Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgem. Siedlungsbereich	
	Begründung: Im Kontext des Stadtbaugebietes „Soziale Stadt Baumheide“ erfolgt derzeit die Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes, das auch den betreffenden Bereich umfasst. Darin soll westlich der Straße Am Wellbach im Rahmen der Innenentwicklung eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden, weshalb hier die Festlegung als ASB erfolgen soll. Der westlich angrenzende Bereich ist Teil eines geplanten Grünzuges, der das Siedlungsgebiet gliedern und grünbestimmte Erholungsräume vernetzen soll.	
Vorschlag Stadt Bielefeld	Anregung: Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs. s. auch Anregungen zum Freiraum und Umwelt zu Nr. 0011	

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Das regionalplanerische Ziel der Sicherung einer Freiraumverbindung in dem Bereich zwischen den hochverdichteten Stadtteilen Bielefeld-Mitte und Heepen-Baumheide mithilfe der Festlegung eines Freiraums, dient der siedlungsräumlichen Gliederung und soll die durchgängige Freiraumverbindung schützen und ein Zusammenwachsen der Stadtteile Bielefeld-Mitte und Heepen-Baumheide verhindern.

Mit Blick auf die vorhandene Siedlungsstruktur und die dort vorhandenen differenzierten und kleinteiligen Nutzungen im Übergangsbereich dieser beiden Stadtteile ist im regionalplanerischen Freiraum eine Bauleitplanung möglich, sofern sie mit den Vorgaben im Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) LEP NRW und Ziel 6.6-2 (Anforderungen für neue Standorte/Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus) LEP NRW vereinbar ist.

Im Freiraumentwicklungskonzept (aus dem in Aufstellung befindlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (INSEK) Baumheide) der Stadt Bielefeld ist für den Bereich eine offene Bebauung und urbane Landwirtschaft vorgesehen, sowie die Sanierung und Öffnung der vorhandenen Gartenanlagen und Schaffung weiterer Kleingärten/Gemeinschaftsgärten. Unterstützend zur regionalplanerischen Freiraumfestlegung, wird im "Strukturkonzept Freiraumerholung Bielefeld" dieser Bereich als Grüngürtel und als eine Fläche mit klimaökologisch sehr hoher Bedeutung (Luft- oder Kaltluftleitbahn) ausgewiesen.

Die im INSEK Baumheide dargelegten Nutzungsvorstellungen für diesen Bereich erfordern mit Blick auf die Darlegungen zu Ziel 2-3 LEP NRW und Ziel 6.6-2 LEP NRW keine Festlegung als ASB.

1018411_023, Stadt Bielefeld

Inhalt







ID: 5311 der Synopse
[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 11.png]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines GIB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5311 folgende ergänzende Hinweise:
Entlang der L 712n entsteht auf Bielefelder Seite ein durchgängiges Band an Siedlungs- und Gewerbeflächen. Die Bielefelder Bevölkerung würde von den Freiräumen nördlich der L 712n abgeschnitten. Um dies zu verhindern wird die Forderung einer Freiraumverbindung zu den Räumen nördlich der L 712n aufrechterhalten.

Anhänge

		STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF		HE-02
		HIER: GEWERBLICHE SIEDLUNGSRESERVEN IM REGIONALPLAN 2004		GIB_031
				
Regionalplan 2004	Lage im Stadtgebiet	Lage im Stadtbezirk		
	Stadtbezirk: Haspen, OT Altenhagen Lage: südlich Ostwestfalenstraße Größe: ca. 17,5 ha Darstellung Regionalplan 2004: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Allg.: Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung			
Regionalplan-Entwurf 2020	Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)			
	Begründung: Der SIEA hat diese Reserven in seinem Beschluss 2017 als für eine gewerbliche oder wirtschaftliche Nutzung ungeeignet betrachtet. Diese Flächen sollten zusammen mit der bisherigen Freiraumfläche mit Ausnahme der Erweiterung des IKG OWL (B-Plan IKA 17) als Freiraum festgelegt werden. Eine Bestätigung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 22.04.2021.			
Vorschlag Stadt Bielefeld	Anregung: Festlegung der ursprünglichen GIB-Flächen sowie des ursprünglichen angrenzenden Freiraums als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.			

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5311), insbesondere auf die bedarfsgerechte Konkretisierung der freiräumlichen Belange auf der Ebene der kommunalen Planungshoheit verwiesen.

Inhalt

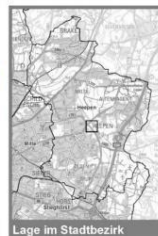
ID: 5312 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 12]

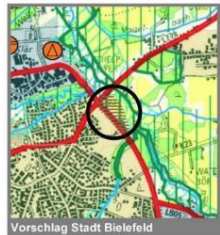
Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Anhänge

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
 HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE S He-01



Stadtbezirk: Heepen, OT Heepen
Lage: Alenhagener Straße / Ostring
Größe: ca. 7 ha
Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Schutz der Natur, Überschwemmungsbereich
Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen landwirtschaftliche Kernräume und Schutz der Natur



Begründung:
 Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden.
Anregung:
 Festlegung als **ASB entgegen** dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5312) verwiesen.

1018411_025, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5313 der Synopse






[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 13.png]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld sieht im betreffenden Bereich vorrangig eine Stärkung der Funktionen des Grünzuges.

Darüber hinaus kann aus Sicht der Stadt Bielefeld einer Rücknahme baulich nicht-genutzter Flächen im Bereich der Heinrich-Heine-Straße bzw. der Straße Am Vollbruch, d. h. hier einer Rücknahme von ASB zugestimmt werden.

Anhänge

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF		S He-02
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE		
		
Regionalplan 2004	Lage im Stadtgebiet	Lage im Stadtbezirk
	Stadtbezirk: Heepen, OT Oldentrup Lage: nördlich Friedrich-Hagemann-Straße Größe: ca. 3 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
Regionalplan-Entwurf 2020	Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
	Begründung: Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Klimaschutzbelangen.	
Vorschlag Stadt Bielefeld	Anregung: Festlegung als Freiraum entsprechend der Festlegung im Regionalplan 2004 und entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.	

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5313) verwiesen.

Die zusätzlichen Hinweise zur Stärkung des Grünzuges werden zur Kenntnis genommen.

1018411_026, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5314 der Synopse







[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 14.png]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5314 folgende ergänzende Hinweise: Gemäß Entwurf des Regionalplanes würde sich westlich der L 787 der allgemeine Siedlungsbereich und zwischen der L787 und der BAB A 2 ein Gewerbeband fast durchgehend entwickeln. Um den Bedarf der Bevölkerung an wohnortnahen Erholungsräumen und auch einen Biotopverbund zu ermöglichen, sollte dieses Band durch Darstellungen von Freiraum und BSLE unterbrochen werden.

Anhänge

		STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF	S Hz-03
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE		ASB_039	
			
Regionalplan 2004	Lage im Stadtgebiet	Lage im Stadtbezirk	
	Stadtbezirk: Heepen, OT Oidentrup	Lage: Niedermeyers Feld Nord, westlich Ostring	
Regionalplan-Entwurf 2020	Größe: ca. 12,5 ha	Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Randbereich	
	Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Begründung: Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Klima- und Naturschutzbelangen.	
Vorschlag Stadt Bielefeld	Anregung: Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5314) verwiesen.

Die zusätzlichen Hinweise zu freiräumlichen Darstellungen werden zur Kenntnis genommen.

1018411_027, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5315 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 15]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Anhänge

		STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF	S He-05
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE			GIB 044
	Lage im Stadtgebiet		Lage im Stadtbezirk
	Stadtbezirk: Heepen/ Stieghorst OT Oldentrup/ Ubbedissen Lage: Dingerdissers Straße Größe: ca. 10 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Siedlungsbereich; Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.		Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)
	Begründung: Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet, aufgrund der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung jedoch nur für wohnverträgliches Gewerbe.		
	Anregung: Festlegung als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.







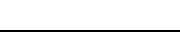
Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5315) verwiesen.

Inhalt

ID: 5316 der Synopse
 [1018411_Stadt Bielefeld_Abb 16.png]
 Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.
 Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines GIB aus.
 Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5316 folgende ergänzende Hinweise:
 Entlang der L 712n entsteht auf Bielefelder Seite ein durchgängiges Band an Siedlungs- und Gewerbeflächen. Die Bielefelder Bevölkerung würde von den Freiräumen nördlich der L 712n abgeschnitten. Um dies zu verhindern wird die Forderung einer Freiraumverbindung zu den Räumen nördlich der L 712n aufrechterhalten.

Anhänge

 STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE S He-06 GIB_031		
 Regionalplan 2004	 Lage im Stadtgebiet	 Lage im Stadtbezirk
 Regionalplan-Entwurf 2020	Stadtbezirk: Heepen, OT Altenhagen Lage: südlich Ostwestfalenstraße Größe: ca. 26 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
 Regionalplan-Entwurf 2020	Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Gewerbe- und Industriensiedlungsbe- reich (GIB)	
 Vorschlag Stadt Bielefeld	Begründung: Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 22.04.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Freiraum- und siedlungsstrukturellen Belangen. Die Darstellung der rot schraffierten Fläche orientiert sich am Ver- lauf der planfestgestellten Trasse der L712n.	
	Anregung: Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Re- gionalplan-Entwurfs.	

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5316) verwiesen.

Die zusätzlichen umweltfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt

ID: 5317 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 17]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.
 Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Anhänge



Stadtbezirk: Heepen, OT Brake
Lage: Talraum Sieben-Teiche-Bach
Größe: ca. 8 ha
Darstellung Regionalplan 2004: überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:
 Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen, die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.

Anregung:
 Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Waldbereich ~~entgegen~~ dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5317) verwiesen.

Inhalt

ID: 5319 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 18]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.
 Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Anhänge

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: WEITERE FLÄCHEN GEMÄß PRÜFBÖGEN ZUM UMWELTBERICHT ASB 121		
Regionalplan 2004	Lage im Stadtgebiet	Lage im Stadtbezirk
Regionalplan-Entwurf 2020	<p>Stadtbezirk: Heepen, OT Oldentrup Lage: Potsdamer Straße, Stieghorster Bach Größe: ca. 6 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 2 ha als ASB verbleiben Darstellung Regionalplan 2004: überwiegend Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p>	
Vorschlag Stadt Bielefeld	<p>Begründung: Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen, die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. In diesem Zusammenhang soll die im Regionalplan-Entwurf verzeichnete östlich gelegene ASB-Festlegung entfallen.</p> <p>Anregung: Festlegung der schaffierten Fläche als Freiraumbereich <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>	

Abwägung

Abwägungsvorschlag


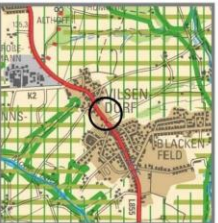


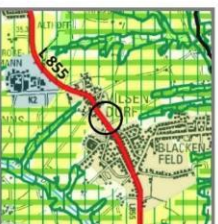
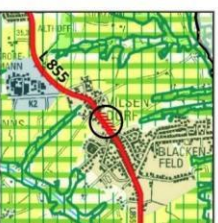
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5319) verwiesen.

1018411_031, Stadt Bielefeld	
<p>Inhalt</p> <p>ID: 5323 der Synopse Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für den gesamten Bereich um Ludwig-Erhard-Allee, Hofkamp, Bechterdisser Straße, Am Niedermeyers Feld und Mittelbreite an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohnverträgliche Unternehmen. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben. Die Ausweisung eines Industriegebiets im Bebauungsplan III/O 15 westlich am Niedermeyers Feld ist erst im Jahr 2014 erfolgt.</p> <p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Bielefeld sollte bei der Festlegung der Siedlungsbereiche nicht ausschließlich auf die heute vorliegenden Nutzungen, sondern auf die perspektivischen städtebaulichen Entwicklungsoptionen abgestellt werden. Daher ist für den gesamten vorbenannten Bereich die Festlegung eines GIB zielführend. Die Festlegungen von ASB auch im Bereich von Teilflächen entspricht wiederum nicht den Zielvorstellungen der Stadt Bielefeld, zumal die vollständige Ausweisung eines GIB in diesem Bereich keine Nutzungskonflikte zu wohnbaulichen Nutzungen auslöst.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5323) verwiesen.</p> <p>Die zusätzlichen Hinweise zu den städtebaulichen Entwicklungsperspektiven werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018411_032, Stadt Bielefeld	
<p>Inhalt</p> <p>F - Stadtbezirk Jöllenbeck ID: 5638 der Synopse</p> <p>[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 19]</p> <p>Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5638) verwiesen.</p>

Anhänge

 STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF <small>HIER: WOHNBAULICHE RESERVE DES REGIONALPLANES</small>		J6 1-08
 <p>Regionalplan 2004</p>	 <p>Lage im Stadtgebiet</p>	 <p>Lage im Stadtbezirk</p>
 <p>Regionalplan-Entwurf 2020</p>	<p>Stadtbezirk: Jöllenbeck OT Vilsendorf Lage: Vilsendorfer Straße Größe: ca. 1,5 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Begründung:</p>	
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>	<p>Für diese Fläche wird nur eine begrenzte Eignung für Wohnen gesehen, insbesondere wegen fraglicher Erschließbarkeit und Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Anregung: Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>	

1018411_033, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5639 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 20.png]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.
 Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.







Begründung

Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5639) verwiesen.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5639 folgende ergänzende Hinweise:
 Da der Übergangsbereich zwischen Wald und Offenlandbiotopen wegen des Grenzlinieneffektes ökologisch bedeutend ist, sollte die Ausweisung eines Wohngebietes westlich der Jöllenbecker Straße unterbleiben. Der Landschaftsraum westlich der Jöllenbecker Straße wird durch den angrenzenden, großflächigen Waldbestand und die von einer Allee begleitete Alten Jöllenbecker Straße als naturnahe Landschaft geprägt. Die Alte Jöllenbecker Straße stellt eine wichtige Rad- und Fußwegeverbindung von Theesen nach Schildesche dar. Aufgrund dessen werden sowohl das Landschaftsbild und die Belange der Erholung erheblich beeinträchtigt.

Die zusätzlichen umweltfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben.

Anhänge

 STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: WOHNBAULICHE RESERVE DES REGIONALPLANES		Jö 1-10 ASB_014
 Regionalplan 2004	 Lage im Stadtgebiet	 Lage im Stadtbezirk
 Regionalplan-Entwurf 2020	Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Theesen Lage: Meyer zu Köckers Feld Größe: ca. 12,5 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Bedarfslösungsmaßnahme (Stadtbahn) ohne räumliche Festlegung Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
 Vorschlag Stadt Bielefeld	Begründung: Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Wohnen gesehen. Anregung: Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.	

1018411_034, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5640 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 21]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Anhänge

		STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF <small>J6 S-02 ASB_010</small>
<small>HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN</small>		
<p>Regionalplan 2004</p>	<p>Lage im Stadtgebiet</p>	<p>Lage im Stadtbezirk</p>
<p>Regionalplan-Entwurf 2020</p>	<p>Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Theesen Lage: Am Himmelreich / Kerkbreede Größe: 2,9 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</p>	
	<p>Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p>	
	<p>Begründung:</p>	
<p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>	<p>Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 eine Eignung als ASB nur im südwestlichen Bereich gesehen.</p>	
	<p>Anregung: Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>	

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5640) verwiesen.

Inhalt

ID: 5641 der Synopse
 [1018411_Stadt Bielefeld_Abb 22]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Anhänge

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN J6 S-03		
Regionalplan 2004	Lage im Stadtgebiet	Lage im Stadtbezirk
Regionalplan-Entwurf 2020	<p>Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Vilsendorf Lage: Berkensiek Größe: ca. 1,5 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grunzüge</p> <p>Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Begründung:</p> <p>Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Wohnen gesehen.</p> <p>Anregung: Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>	
Vorschlag Stadt Bielefeld		

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5641) verwiesen.







Inhalt

ID: 5642 der Synopse
 [1018411_Stadt Bielefeld_Abb 23]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines GIB aus.

Anhänge

 STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: GEWERBLICHE SIEDLUNGSRESERVEN IM REGIONALPLAN 2004		J6-02 GIB_016
 Regionalplan 2004	 Lage im Stadtgebiet	 Lage im Stadtbezirk
 Regionalplan-Entwurf 2020	<p>Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Jöllenbeck/Vilsendorf Lage: nördlich Eickelnbreite Größe: ca. 3,5 ha Darstellung Regionalplan 2004: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)</p>	
 Vorschlag Stadt Bielefeld	<p>Begründung: Diese Fläche wird nicht als geeignet für eine gewerbliche oder wohnbauliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im neu aufzustellenden Regionalplan als Freiraum festgelegt werden. Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 27.06.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Eine Bestätigung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 18.03.2021. Anregung: Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>	

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5642) verwiesen.


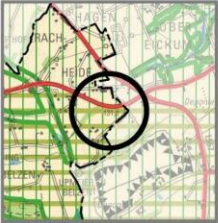



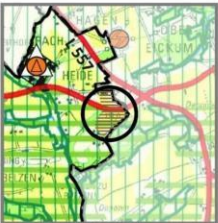
Inhalt

ID: 5643 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 24]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Anhänge

		
 <p>Regionalplan 2004</p>	 <p>Lage im Stadtgebiet</p>	 <p>Lage im Stadtbezirk</p>
 <p>Regionalplan-Entwurf 2020</p>	<p>Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Jöllenbeck Lage: Rachheide, nördl. u. südl. Eickumer Str. Größe: ca. 11 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen landschaftliche Kernräume, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug</p>	
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>	<p>Begründung: Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden. Anregung: Festlegung als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs, wenngleich keine Anbindung an den regionalplanerischen Siedlungsraum möglich ist.</p>	

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5643) verwiesen.

Inhalt

ID: 5644 der Synopse
 [1018411_Stadt Bielefeld_Abb 25]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Anhänge

		STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF ASB 018 HIER: WEITERE FLÄCHEN GEMÄß PRÜFBÖGEN ZUM UMWELTBERICHT
<p>Regionalplan 2004</p>	<p>Lage im Stadtgebiet</p>	<p>Lage im Stadtbezirk</p>
<p>Regionalplan-Entwurf 2020</p>	<p>Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Vilsendorf Lage: Vilsendorfer Straße, Heidrede Größe: ca. 16 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 6,5 ha als ASB verbleiben Darstellung Regionalplan 2004: überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Regionaler Grünzug; Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE) Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p>	
<p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>	<p>Begründung: Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die südlich bzw. südwestlich gelegene schraffierte Teilfläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. Anregung: Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>	

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5644) verwiesen.

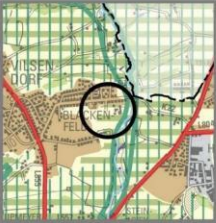


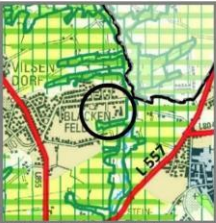

Inhalt

ID: 5645 der Synopse
 [1018411_Stadt Bielefeld_Abb 26]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Anhänge

 <p>Regionalplan 2004</p>		 <p>Lage im Stadtgebiet</p>		 <p>Lage im Stadtbezirk</p>	
 <p>Regionalplan-Entwurf 2020</p>		<p>Stadtbezirk: Jollenbeck, OT Vilsendorf Lage: Blackenfeld, angrenzend an den östlich gelegenen Talraum der Jölle Größe: ca. 8 ha Darstellung Regionalplan 2004: überwiegend Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Regionaler Grünzug</p>		<p>Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p>	
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>		<p>Begründung: Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die schraffierte Fläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. Weitere Angaben sind dem Steckbrief W 024 zu entnehmen.</p>			
		<p>Anregung: Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>			

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5645) verwiesen.

1018411_040, Stadt Bielefeld	
<p>Inhalt</p> <p>3 - Siedlung F.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung</p> <p>ID: 5646 der Synopse Siehe vorangestellte Steckbriefe. Darüber hinaus wird darum gebeten, den Siedlungsbereich Untere Wende/ Am Johannisbach (zwischen Westerfeldstraße und dem Ortsteil Theesen) aufgrund der Darstellung einer Wohnbaufläche im wirksamen Flächennutzungsplan gemäß aktuellem Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich beizubehalten und die geplante überlagernde Festlegung eines Regionalen Grünzuges herauszunehmen. Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5646) verwiesen.</p>
1018411_041, Stadt Bielefeld	
<p>Inhalt</p> <p>4 - Freiraum und Umwelt F.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt ID: 5650 der Synopse</p> <p>Fläche: W024 GEP 2004: Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilw. Regionaler Grünzug RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Anregung: [1018411_Stadt Bielefeld_Abb 27]</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: Beibehaltung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Regionaler Grünzug sowie Festlegung als BSLE Begründung: Bei der Fläche handelt es sich um ein nächtliches Kaltluftquellgebiet und Kaltluftabfluss (PHK Stadtklima). Der Kaltluftabfluss erfolgt in Richtung Bestand an der Heidbreite und in Richtung der südwestlich geplanten Bauflächen. Dies führt zu Kühleffekten in diesen Bereichen. Die südwestlich liegenden Baulandflächen beanspruchen bereits Ausgleichsraum hoher Bedeutung, so dass die verbleibenden Flächen mit klimatischem Ausgleichsraum zu sichern und von einer Festlegung als ASB auszunehmen sind. Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5650) verwiesen.</p>

Anhänge



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

1018411_042, Stadt Bielefeld

Inhalt

G - Stadtbezirk Mitte

Im Stadtbezirk Mitte ergeben sich keine weiteren Anregungen zum Regionalplan-Entwurf 2023.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1018411_043, Stadt Bielefeld

Inhalt

H - Stadtbezirk Schildesche

ID: 5680 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb. 28.png]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs 2023 wurde neben der angeregten, d. h. rot schraffierten Fläche auch bei einer nördlich angrenzenden Teilfläche die Festlegung ASB zurückgenommen (s. grünes Oval gem. „Vorschlag Stadt BI“). Dieses entspricht nicht den planerischen Überlegungen der Stadt Bielefeld.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

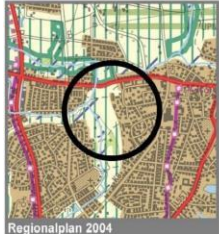



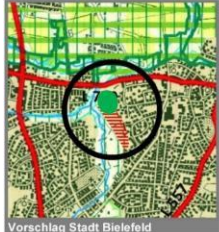
Teile dieser Anregung wurden bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5680) verwiesen.

Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt erfolgt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und

So soll südlich der „Westerfeldstraße“ im Nahbereich eine städtebauliche Entwicklung (ca. 5,5 ha) ermöglicht werden, weshalb hier eine Festlegung als ASB erfolgen soll.

enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Anhänge

  	
	<p>Stadtbezirk: Schildesche, OT Schildesche und Sudbrack</p> <p>Lage: Westerfeldstraße, Schloßhof- und Sudbrackbach</p> <p>Größe: ca. 13 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 5,5 ha als ASB verbleiben</p> <p>Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE); Überschwemmungsbereiche</p> <p>Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Begründung: Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die südlich gelegene schraffierte Teilfläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.</p> <p>Anregung: Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>
	

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

1018411_044, Stadt Bielefeld

Inhalt

I - Stadtbezirk Senne
ID: 5707 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 29]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

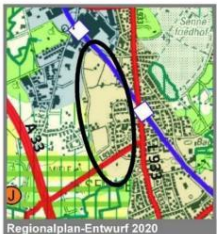
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5707) verwiesen.

Anhänge

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Se: S-01
ASB_064
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN



Stadtbezirk: Senne, OT Windelsbleiche
Lage: Fechterweg
Größe: 1,8 ha (s.u.)
Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Begründung:

Der Bereich westlich des Wohngebietes Breipohls Hof wird zwischen Bahn im Norden und Friedrichsdorfer Straße im Süden gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.
Nur für den Teil südlich der Friedrichsdorfer Straße (ca. 1,8 ha) wird keine Eignung für Wohnen gesehen.

Anregung:

Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



1018411_045, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5708 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 30]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5708) verwiesen.

Anhänge

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Se. S-03
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN



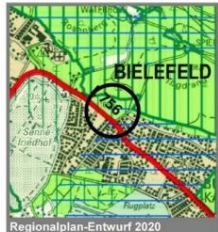
Regionalplan 2004



Lage im Stadtgebiet



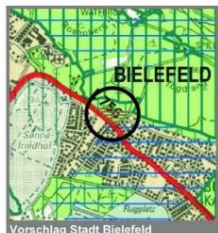
Lage im Stadtbezirk



Regionalplan-Entwurf 2020

Stadtbezirk: Senne, OT Buschkamp
Lage: Spiegelsberger Weg
Größe: ca. 4 ha
Darstellung Regionalplan 2004: Waldbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Bedarfplanmaßnahme (Stadtbahn) ohne räumliche Festlegung

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Waldbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung



Vorschlag Stadt Bielefeld

Begründung:
Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.

Anregung:
Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB **entgegen** dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

1018411_046, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5709 der Synopse
[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 31]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

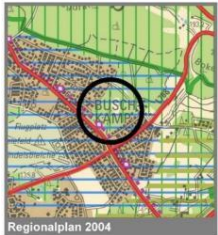
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5709) verwiesen.

Anhänge

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN Se S-04



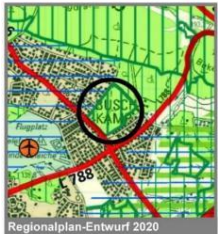
Regionalplan 2004



Lage im Stadtgebiet



Lage im Stadtbezirk



Regionalplan-Entwurf 2020

Stadtbezirk:

Senne, OT Buschkamp
Brackweder Straße (L756)

Lage:

ca. 19,5 ha

Größe:

Darstellung

Regionalplan

2004:

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich/
Waldbereich, Überlagerung Grundwasser-
und Gewässerschutz, Schutz der Land-
schaft und der landschaftsorientierten Er-
holung, Bedarfsplanmaßnahme

Festlegung

Regionalplan-

Entwurf 2020:

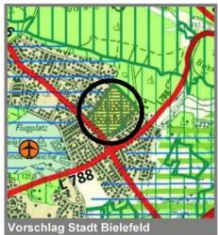
Waldbereich, Schutz der Landschaft und
der landschaftsorientierten Erholung

Begründung:

Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als ge-
eigneter Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.

Anregung:

Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB **entgegen** dem
Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Vorschlag Stadt Bielefeld

1018411_047, Stadt Bielefeld

Inhalt

J - Stadtbezirk Sennestadt

ID: 5866 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 32]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

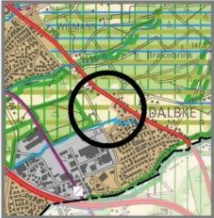
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung


Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5866) verwiesen.

Anhänge


BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Seit S-01
ASB_054
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN




Regionalplan 2004



Lage im Stadtgebiet




Lage im Stadtbezirk



Regionalplan-Entwurf 2020

Stadtbezirk: Sennestadt, OT Dalbke
Lage: Am Brockhoff
Größe: 3,3 ha
Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbe- reich, Allgem. Siedlungsbereich
Festlegung Regionalplan- Entwurf 2020: Allgem. Siedlungsbereich (ASB), Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und landschaftsori- entierten Erholung, Regionale Grünzüge



Vorschlag Stadt Bielefeld

Begründung:
Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 (wie auch die südlich angrenzenden Flächen als geeignete Fläche für Wohnen gesehen.

Anregung:
Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

1018411_048, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5867 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 33]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag


Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung


Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5867) verwiesen.

Anhänge


BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN Ses S-03



Regionalplan 2004




Lage im Stadtgebiet




Lage im Stadtbezirk

Stadtbezirk: Sennestadt, OT Dalbke
Lage: Paderborner Straße, westlich Verkehrssicherheitszentrum
Größe: 2,8 ha
Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Regionale Grünzüge, teilw. Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Regionale Grünzüge, teilw. Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Überlagerung Grundwasser- und Gewässerschutz



Regionalplan-Entwurf 2020



Vorschlag Stadt Bielefeld

Begründung:
Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für Wohnen gesehen.

Anregung:
Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

1018411_049, Stadt Bielefeld

Inhalt

ID: 5869 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 34.png]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung







Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5869) verwiesen.

Die zusätzlichen umweltfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5311 folgende ergänzende Hinweise: Die Fläche gehört mit dem sich südlich anschließenden Bereich des Kreises Gütersloh zu einem großen, wenig zerschnittenen Landschaftsraum. Eine weitere Siedlungsentwicklung sollte daher vermieden werden. Aufgrund des ständigen Wechsels von Acker- und Grünlandflächen, die durch Hecken, Feldgehölze und kleinere Waldflächen gut gegliedert wird, hat der Landschaftsraum in Bezug auf die Erholung und das Landschaftsbild einen hohen Wert.

genommen. Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden können und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Anhänge

 STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF		S So-02 ASB_059
<small>HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEBWERBE</small>		
 <p>Regionalplan 2004</p>	 <p>Lage im Stadtgebiet</p>	 <p>Lage im Stadtbezirk</p>
 <p>Regionalplan-Entwurf 2020</p>	<p>Stadtbezirk: Sennestadt, OT Eckardtsheim Lage: Gut Wilhelmsdorf Ost, östl. Verler Straße Größe: ca. 20 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich bzw. untergeordnet Waldbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug</p> <p>Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p>	
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>	<p>Begründung: Der nördliche Teilbereich dieser Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden. Für den südlichen Teilbereich wird keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von siedlungsstrukturellen Belangen.</p> <p>Anregung: Beibehaltung der Festlegung als ASB <u>entsprechend</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs für die nördliche Teilfläche. Festlegung der südlichen Teilfläche als Freiraum <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>	

Inhalt







K - Stadtbezirk Stieghorst
 ID: 5878 der Synopse

[1018411_Stadt Bielefeld_Abb 35]

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Anhänge

 STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: WEITERE FLÄCHEN GEMÄß PRÜFBÖGEN ZUM UMWELTBERICHT		ASB_046
 Regionalplan 2004	 Lage im Stadtgebiet	 Lage im Stadtbezirk
 Regionalplan-Entwurf 2020	<p>Stadtbezirk: Stieghorst, OT Ubbedissen Lage: Frordisser Straße, Linnenstraße Größe: ca. 12 ha Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p>	
 Vorschlag Stadt Bielefeld	<p>Begründung: Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die schraffierte Fläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. Anregung: Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>	

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Stadt Bielefeld, ID 5878) verwiesen.